

Satzung der Stiftung Internationaler Karl-Leisner-Kreis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Internationaler Karl-Leisner-Kreis
- 2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Internationaler Karl-Leisner-Kreis e.V. mit Sitz in 47533 Kleve
- 3) Treuhänder im Sinne dieser Satzung ist der Internationale Karl-Leisner-Kreis e.V. (IKLK e.V.)

§ 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Anliegen und des Andenkens des seligen Karl Leisner. Dazu gehört

- die Zusammenarbeit mit und die Förderung von Einrichtungen und Gruppierungen auf nationaler wie internationaler Ebene, die sich zu diesem Zweck gegründet haben oder auf ihre Weise diesem Zweck dienen,
 - die Sammlung von Dokumenten seines Lebens sowie die Errichtung und Pflege von Stätten der Erinnerung an diesen Zeugen christlichen Glaubens,
 - die Förderung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jakobspilgerweg nach Santiago de Compostella.
 -
- 1) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - religiöser, sozialer, karitativer sowie kultureller Projekte und Initiativen,
 - von Tagungen, Vorträgen, religiösen Veranstaltungen und Reisen zu historischen, kulturellen und religiösen Stätten,
 - der Herausgabe von einschlägigen Schriften, der Bereithaltung von Arbeitsmaterial und der Sammlung und Archivierung von Dokumenten und Gegenständen,
 - Projekten und Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszweckes, sowie
 - die Führung und Bewirtschaftung von Einrichtungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes dienlich sind.
 - 2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Der Treuhänder nimmt die Vermögensverwaltung wahr.
- 2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet werden, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Beirates dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen)
- 4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 5) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Beirat, Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder

- 1) Die Stiftung hat einen Beirat. Er ist das einzige Organ der Stiftung.
- 2) So weit die Aufgaben des Beirates nach dieser Satzung reichen, sind seine Beschlüsse für den Treuhänder bindend. Beschlüsse, die gegen diese Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen oder die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden, darf der Treuhänder nicht ausführen.
- 3) Die Stiftung wird durch den Treuhänder nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom übrigen Vermögen des Stifters verwaltet. Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis in eigenem Namen, im Innenverhältnis für Rechnung der Stiftung. Er verpflichtet sich zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach den steuerrechtlichen Vorschriften. Für die Verwaltung der Stiftung hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung aus den Stiftungsmitteln.
- 4) Der Treuhänder stellt einen Haushaltsplan für die Stiftung auf, aus dem ersichtlich ist, welche Mittel für die Zweckverwirklichung zur Verfügung stehen, und legt ihn dem Beirat vor.
- 5) Der Treuhänder hat dem Beirat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vorzulegen. Dieser Bericht besteht aus dem Jahresabschluss und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.
- 6) Der Beirat kann mit dem Treuhänder weitergehende Leistungen (z.B. Durchführung von Projekten im Auftrag der Stiftung, Öffentlichkeitsarbeit) vereinbaren, auch gegen Entgelt. Das Entgelt kann aus den Mitteln der Stiftung getragen werden.

§ 6 Zusammensetzung des Beirates

- 1) Der Beirat besteht aus drei bis elf Personen. Der erste Beirat wird vom Treuhänder für die Zeit bis zur Neuwahl seines Präsidiums / erw. Präsidiums bestellt. Die Mitglieder des Beirates werden vom Treuhänder oder dessen Rechtsnachfolger benannt.
- 2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Treuhänders (bzw. der von ihm benannte Vertreter) oder dessen Rechtsnachfolger ist geborenes Mitglied des Beirates.
- 3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- 4) Scheidet ein Mitglied aus, ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl selbst. Ist drei Monate nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kein Nachfolger berufen, kann der Treuhänder einen Nachfolger berufen.
- 5) Der Beirat kann ihm angehörende Mitglieder abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Beirates.
- 6) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Angemessene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

§ 7 Aufgaben des Beirats

- 1) Der Beirat repräsentiert die Stiftung nach außen; er versucht gezielt, weitere Geldgeber für den Stiftungszweck zu gewinnen.
- 2) Er wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- 3) Der Beirat nimmt den Haushaltsplan und den Bericht des Trägers über die Tätigkeit der Stiftung entgegen. Er kann sich jederzeit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung unterrichten und sich die dazu erforderlichen Unterlagen vom Treuhänder vorlegen lassen.

§ 8 Beschlussfassung des Beirats

- 1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Beirat für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Treuhänder im Original zur Ausführung und Aufbewahrung zu übermitteln.
- 2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 4) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dieses Verfahren ist unzulässig bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern (§ 6 Abs. 6) oder im Fall der Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung (§§ 10, 11).
- 5) So lange der Treuhänder dem Beirat angehört, kommen Beschlüsse nicht gegen seine Stimme zustande.
- 6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft entschieden wird, bei der das Beiratsmitglied eine Position im Vorstand oder einem anderen Organ innehat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Der Beirat kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder mit Zustimmung des Treuhänders Änderungen der Satzung beschließen, soweit dies zur nachhaltigen Er-

füllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig, die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar ist und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- 2) Änderungen in § 2 (Stiftungszweck) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Verfolgung des bisherigen Stiftungszweckes aussichtslos oder durch wesentliche Änderungen der Verhältnisse sinnlos geworden ist.
- 3) Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

§ 11 Vermögensübertragung, Auflösung der Stiftung Vermögensanfall

- 1) Der Beirat kann nur aus wichtigem Grund mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder die Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Stiftungen beschließen. In diesem Fall wird die bisherige Stiftung nicht aufgelöst. Der Treuhänder hat unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Abschlussbilanz zu erstellen und das Vermögen auf die in dem Beschluss benannte(n) neue(n) Stiftung(en) zu übertragen.
- 2) Ist die weitere Verfolgung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder erscheint sie dem Beirat aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Beirat mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder mit Zustimmung des Treuhänders die Auflösung der Stiftung beschließen.
- 3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an das Bistum Münster, ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung muss die Stiftung oder Körperschaft bestimmen, an die das Vermögen der Stiftung fällt. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

§ 12 Stifterverzeichnis

Die Stiftung führt ein Verzeichnis ihrer Stifter, in das die Stifter im Falle des Vorliegens ihres schriftlichen Einverständnisses ab einem Betrag von 500 € eingetragen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Stiftung wird mit Wirkung vom 12. Dez. 2010, Sonntag „Gaudete“ errichtet.

Kleve, den 02. Dez.2010

gez.
Benedikt Elshoff, Pfr.
Präsident des IKLK e.V.,
Stifters und Treuhänders

gez
Stephan Rintelen
Sekretär des IKLK e.V.,
Stifters und Treuhänders